Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Neufassung der Gebührenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Vom 18. Oktober 2008

Stand: 07.01.2009; 10.00 Uhr

Auf Grund der Ermächtigung im § 2 der Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 18. Oktober 2008 (Psychotherapeutenjournal 4/2008, S. 375, Einhefter S. 5) wird nachstehend der Wortlaut der Gebührenordnung in der sich aus der Fassung vom 8. März 2008 (Psychotherapeutenjournal 2/2008, S. 153, Einhefter S. 1) und der Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 18. Oktober 2008 (Psychotherapeutenjournal 4/2008, S. 375, Einhefter S. 5) ergebenden, ab 9. Dezember 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Landespsychotherapeutenkammer erhebt für Veranstaltungen und Leistungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) In den Gebühren sind, soweit nichts Näheres bestimmt ist, die der Landespsychotherapeutenkammer erwachsenen Auslagen inbegriffen. Soweit sie jedoch das übliche Maß erheblich übersteigen, sind sie zu ersetzen.

§ 2
Gebührenfestsetzung

Die Gebühr setzt die Stelle fest, die die Amtshandlung vornimmt.

§ 3
Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Ein Widerspruch gegen die Gebühr hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4
Stundung, Erlass

Auf Antrag des Gebührenschuldners können in besonderen Härtefällen von der festsetzenden Stelle Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 5
Mahnung, Beitreibung

(1) Für die Mahnung nach § 14 Abs. 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung kann eine Mahngebühr erhoben werden.

(2) Gebühren werden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 6
Gebühren für die Akkreditierung von Veranstaltungen und für Anerkennungen

Die Gebühren für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen (§ 6 der Fortbildungsordnung) und für Anrechnungen zuvor nicht akkreditierter Veranstaltungen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Fortbildungsordnung) richten sich nach Maßgabe des Abschnitts III der Anlage zur Gebührenordnung.

§ 6a
Gebühren für den Verwaltungsaufwand nach der Weiterbildungsordnung

Die Gebühren für die Erteilung von Befugnissen zur Weiterbildung (§ 6 Absätze 4, 5 und 7 WBO), die Zulassung von Weiterbildungsstätten (§ 6 Absätze 2, 3 und 8) und für die Anerkennung von Zusatzbezeichnungen (§§ 5, 10, 15, 16 WBO) richten sich nach Maßgabe des Abschnitts IV der Anlage zur Gebührenordnung.

§ 7
Gebühren für besondere Leistungen

Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt, kann, soweit in den §§ 2 – 5 nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe 5,-- € bis 500,-- € erhoben werden.

§ 8
Auslagen

Die bei gebührenpflichtigen Leistungen entstehenden Auslagen können von dem Gebührenschuldner erhoben werden. Zu den Auslagen gehören Tagegelder und Reisekosten der auf Antrag des Gebührenschuldners tätig gewordenen Mitglieder der zuständigen Organe und Ausschüsse, Postgebühren einschließlich Fernschreib- und Fernsprechgebühren sowie Schreibauslagen für die auf Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Ablichtungen. Für die Höhe der Schreibauslagen gilt das Kostenverzeichnis Nr. 9000 des Gerichtskostengesetzes (GKG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2005 (BGBl. I 2477, 2479), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Gebühren und Auslagen im berufsgerichtlichen Verfahren

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Anlage erhoben. Soweit dort Rahmengebühren vorgesehen sind, ist die Gebühr im Einzelfall nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen. Dabei muss zwischen der Höhe der Gebühr und der Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten ein angemessenes Verhältnis bestehen.

(2) Als Auslagen gelten

1. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
2. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Berufsgerichts ohne Rücksicht darauf, wo die Verhandlung des Berufsgerichts stattfindet,
3. Kosten für die Bereitstellung von Räumen bei Geschäftsstellen außerhalb des Sitzes des Berufsgerichtes,
4. Postgebühren für Zustellungen und Ladungen und für auf Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften sowie Fernschreib- und Fernsprechgebühren,
5. Schreibauslagen i. S. des Gerichtskostengesetzes,
6. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Auslagen durch mehrere berufsgerichtliche Verfahren veranlasst, so werden diese Aufwendungen auf die mehreren Verfahren angemessen verteilt. Jeder Kostenschuldner haftet jedoch ohne Rücksicht auf diese Verteilung für diejenigen Auslagen, die bei gesonderter Erledigung seines Verfahrens entstanden wären.

(4) Werden Anträge und Rechtsmittel des Kammervorstandes auf dessen Kosten abgelehnt oder zurückgewiesen, so werden hierbei anfallende Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 10

In-Kraft-Treten

(gegenstandslos, betraf die ursprüngliche Fassung)

Anlage zu der Gebührenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

I. Allgemeine Gebühren

1.1 Ausstellung von Fachkunde oder sonstigen Bescheinigungen	10 € bis 26 €
1.2 Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden	5 € bis 15 €
1.3 Anerkennung von EG-Diplomen	26 €
1.4 Entscheidung über einen Widerspruch	100 € bis 200 €
1.5 Mahngebühren	3 € bis 10 €

II. Gebühren in berufsgerichtlichen Verfahren

II.1 Allgemeines

II.1.1 Im berufsgerichtlichen Verfahren gibt die rechtskräftig erkannte Maßnahme den Maßstab für die Höhe der Gebühren in beiden Instanzen.

II.1.2 Bei einer Verurteilung im nichtförmlichen Verfahren nach § 29 der Berufsgerichtsordnung wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

II.1.3 Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz der Geschäftsstelle entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei.

II.2 Einzelne Gebühren

(1) Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:

1. Im Falle der Verwarnung	61 €
2. Im Falle des Verweises	92 €
3. Im Falle der Geldbuße 10 vom Hundert ihres Betrages, mindestens	61 €
4. Im Falle der Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen und Ausschüssen der Kammer	205 €

5. Im Falle der Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe der Kammer eine Rahmengebühr in Höhe von 205 € bis 409 €

   Werden die Maßnahmen Nr. 3, 4 und 5 verbunden, so wird die Gebühr von der schwersten Maßnahme berechnet.

6. Im Falle der Kostenauferlegung an den Anzeigeerstatter: Nach § 71 Abs. 4 des HBKG, je nach Schwere der wider besseres Wissen oder grobfahrlässig erstatteten Anzeige eine Rahmengebühr in Höhe von 50.-- € bis 250,-- €

(2) Für das Verfahren in der Berufungsinstanz werden erhoben:

1. Wenn in der Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, in den Fällen von II.2. Abs. 1 das 1 1/2 fache der vollen Sätze

2. wenn die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluss verworfen wird, von den bezeichneten Sätzen 1 Viertel

3. wenn die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird, von den bezeichneten Sätzen die Hälfte

(3) Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens gilt folgendes:

1. Wird der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird die Hälfte der Sätze in den Fällen von II.2 Abs. 1 erhoben

2. Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet,

   a) so wird im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die volle Gebühr nach den Sätzen von II.2 Abs. 1 erhoben;

   b) führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung der früheren Entscheidung, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz, d. h.

   aa) bei Verurteilung sind alle Gebühren aller Instanzen nach der neuen Strafe zu bemessen,

   bb) bei Freisprechung oder Einstellung entfallen sämtliche Gebühren aller Instanzen, so dass gezahlte Gebühren zu erstatten sind.

(4) Wird ein Gesuch auf Ablehnung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder eines Berufsgerichts sowie von Sachverständigen als unbegründet zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr von 25,-- € erhoben.

(5) Wird die Beschwerde des Beschuldigten gegen die Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens zurückgenommen, so wird hierfür eine Gebühr von 25.-- € erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag des Anzeigeerstatters, der zugleich Verletzter ist, auf Entscheidung, ob die berufsgerichtliche Klage zu erheben ist, verworfen wird.

In allen anderen Fällen wird für die Zurückweisung einer Beschwerde eine Gebühr von 25 € erhoben.

Wird eine Beschwerde zurückgenommen, wird die Hälfte dieser Gebühr berechnet.

(6) Die Auslagen für Ablichtungen, Abschriften und Ausfertigungen berufsgerichtlicher Entscheidungen sowie für deren Beglaubigung bestimmen sich nach dem Gerichtskostengesetz.

III. Gebühren für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und für nachträgliche Anrechnungen nach der Fortbildungsordnung

III. 1 Für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung nach der Anlage 2 zu § 3 der Fortbildungsordnung (Kategorien A bis D und G), für die kein Entgelt von den Teilnehmern erhoben wird, werden keine Gebühren erhoben.

III. 2 Für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung nach der Anlage 2 zu § 3 der Fortbildungsordnung (Kategorien A bis D und G mit Ausnahme von Qualitätszirkeln, Supervision, Intervision, Balintgruppen, Selbsterfahrung, interaktionsbezogener Fallarbeit, Kasuistisch-technischen Seminaren der Kategorie C), für die ein Entgelt von den Teilnehmern erhoben wird, errechnet sich die Gebühr nach den zu vergebenden Fortbildungspunkten (§ 3 der Fortbildungsordnung). Für jeweils bis zu vier angefangene Fortbildungspunkte sind jeweils 20 Euro zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 20 Euro.

III. 3 Für die Kategorien A bis D und G sind folgende Obergrenzen festgesetzt:

A 120 Euro
B 500 Euro
C 180 Euro
D 80 Euro
G 80 Euro.

III. 4.1 Für die Akkreditierung von Qualitätszirkeln, Gruppen- und Team-Supervisionen, Intervision, Balintgruppen, Gruppen-Selbsterfahrung, interaktionsbezogener Fallarbeit, Kasuistisch-technischen Seminaren der Kategorie C wird, soweit ein Entgelt von den Teilnehmern erhoben wird, einmalig je Gruppe eine Gebühr von 60 Euro erhoben. Die Akkreditierung von Einzel-Supervisionen und Einzel-Selbsterfahrungen erfolgt immer gebührenfrei.

III. 4.2 Auf Antrag von Veranstaltern können in begründeten Härtefällen Akkredierungsgebühren nach billigem Ermessen reduziert oder ganz erlassen werden.

III. 5.1 Für die Anerkennung als Supervisor, Selbsterfahrungs-, Balintgruppen-, IFA-Gruppen- oder Qualitätszirkelleiter wird eine Gebühr von 100 Euro für den Anerkennungszeitraum von fünf Jahren ab Datum der Anerkennung erhoben. Für die Anerkennung werden keine Gebühren erhoben, solange Veranstaltungen nur ohne Entgelte durchgeführt werden. Satz 2 gilt für Anerkennungsbescheide ab dem 25. März 2005.

III. 5.2 Für die Aufnahme von natürlichen Personen in die Sachverständigenliste für die Mitwirkung von Psychologischen Psychotherapeuten/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen bei Rückführungsmaßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz vom 24. September 2005 (Psychotherapeutenjournal 4/2005, S. 363, Einhefter S. 2) wird eine Gebühr von 250 Euro erhoben.

III. 5.3 Für nachträgliche Anrechnungen zuvor nicht akkreditierter Veranstaltungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Fortbildungsordnung wird pro Prüfung einer Veranstaltung eine Prüfgebühr von 20 Euro erhoben. Werden mehrere Veranstaltungen gleichzeitig zur Prüfung eingereicht, wird eine Prüfgebühr in Höhe von maximal 100 Euro erhoben, ungeachtet ob für die Veranstaltungen Entgelte erhoben wurden.

III. 6 Soweit für eine von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg bereits akkreditierte Veranstaltung eine erneute Akkreditierung beantragt wird (Wiederholung einer inhaltsgleichen Veranstaltung), ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der im ersten Akkreditierungs- und/oder Gebührenbescheid festgesetzten Gebühr.

III. 7 Lehnt die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg eine Akkreditierung mittels schriftlichen Ablehnungsbescheides begründet ab, entsteht eine Gebühr in Höhe von 30 Euro.

IV. Gebühren für die Erteilung von Befugnissen zur Weiterbildung, die Zulassung von Weiterbildungsstätten und für die Anerkennung von Zusatzbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung (WBO)

IV. 1
Für die Erteilung (§ 6 Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 WBO) oder für die Verlängerung (§ 6 Abs. 5 Satz 2 WBO) der Befugnis zur Weiterbildung wird eine Gebühr von 150 Euro erhoben. Lehnt die Landespsychotherapeutenkammer eine beantragte Befugniserteilung mittels schriftlichen Ablehnungsbescheides begründet ab, entsteht eine Gebühr in Höhe von 50 Euro**.**

IV. 2
Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte (§ 6 Absätze 3, 8 Satz 1 WBO) wird einmalig eine Gebühr von 250 Euro erhoben. Lehnt die Landespsychotherapeutenkammer eine beantragte Zulassung als Weiterbildungsstätte mittels schriftlichen Ablehnungsbescheides begründet ab, entsteht eine Gebühr in Höhe von 100 Euro.

IV. 3
Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung einer Zusatzbezeichnung einschließlich der Durchführung einer mündlichen Prüfung wird eine Gebühr von 500 Euro erhoben. Pro Wiederholungsprüfung wird eine Gebühr von 350 Euro erhoben.

IV. 4
a) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung einer Zusatzbezeichnung nach den Übergangsregelungen (§ 15 WBO) wird, soweit keine mündliche Prüfung stattfindet, eine Gebühr von 100 Euro erhoben, im Falle einer mündlichen Prüfung 500 Euro.
b) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung einer Zusatzbezeichnung ausländischer Weiterbildungen (§ 16 WBO) wird, soweit keine mündliche Prüfung stattfindet, eine Gebühr von 200 Euro erhoben, im Falle einer mündlichen Prüfung 500 Euro.